

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 326-10	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 13.10.2017	138	2017

## Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	07.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	10.11.2017		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	06.12.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>				Geschäftsbereich 32	
Gefertigt:	Beteiligt:	Landrat		zur Beschlussausführung.	
32.4	32	gez. Radeck		(Handzeichen)	

### Betreff:

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt

### Beschlussvorschlag:

Die 14. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt wird beschlossen.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 138	Jahr 2017

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

**I.**

5 Der Landkreis Helmstedt hat am 12.09.1980 eine Verordnung zur Regelung des  
Taxenverkehrs beschlossen. Diese Verordnung ist zwischenzeitlich mehrmals geän-  
dert worden, zuletzt am 18.12.2014 (vgl. Drs. 141/2014) mit Wirkung vom 01.01.2015.

10 Der Gesamtverband des Verkehrsgewerbes Niedersachsen (GVN) hat eine Anpas-  
sung der Beförderungsentgelte zum Jahresende 2017 beantragt. Zur Begründung wird  
angeführt, dass zum 01.01.2017 der gesetzliche Mindestlohn auf 8,84 € pro Stunde  
angehoben wurde.

15 Dies ist für die entsprechenden Unternehmen mit einer erheblichen Steigerung ihrer  
Kosten verbunden, da sich durch die Erhöhung des Mindestlohns die von den im Land-  
kreis Helmstedt ansässigen Taxiunternehmen aufzuwendenden Personalkosten mit-  
hin um 4 Prozent erhöht haben. Der Anteil der Personalkosten stellt mit 65 Prozent  
den größten Kostenanteil an den Gesamtkosten dar.

20 Die Stadt Braunschweig hat ein Gutachten zur Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes  
erstellen lassen, dessen Inhalt auch eine Bewertung der gegenwärtig geltenden Tarife  
war. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass eine Erhöhung der Taxentarife um  
13 Prozent notwendig wäre, um die Funktionsfähigkeit des Gewerbes nicht zu gefähr-  
den. Die Unternehmen und die Stadt Braunschweig vertreten die Auffassung, dass  
25 eine Anhebung der Tarife in der vom Gutachter vorgeschlagenen Höhe von Kunden  
nicht ohne weiteres akzeptiert werden würde, da die vorausgegangene Erhöhung 2015  
um ca. 25 Prozent bereits zu einem starken Rückgang der Auftragszahlen geführt hat.

30 Auch wenn die Stadt Braunschweig und der Landkreis Helmstedt hinsichtlich der Be-  
urteilung der unterschiedlichen Nachfrage sowie der Fahrtendichte und der Bevölke-  
rungsdichte nicht vergleichbar sind, so sind sie es doch bezogen auf die Lohnkosten  
und die Auswirkungen des Mindestlohnes. Mit der Anhebung des Tarifs soll einer Be-  
drohung der Funktionsfähigkeit, der fahrerischen Qualitäten und der Servicequalität  
des Taxengewerbes entgegengewirkt werden.

35 Meines Erachtens ist die beantragte Tariferhöhung nachvollziehbar, da die Anhebung  
des Mindestlohnes von 8,50 €/Std. auf 8,84 €/Std. eine 4 %ige Erhöhung der Lohn-  
kosten darstellt. Diese Erhöhung der Kosten soll durch die Tarifanpassung aufgefan-  
gen werden.

40 Die zu erwartenden Mehrkosten sollen durch eine Veränderung des Grundentgeltes  
und der als Teil-Berechnungsgrundlage des Fahrpreises dienenden Teilstrecken auf-  
gefangen werden. Nach den entsprechenden Berechnungen ergibt sich eine Erhöhung  
des Grundentgeltes um 0,10 € und des Taxenentgeltes für die einzelnen Teilstrecken  
von 0,10 €/km. Somit soll das Grundentgelt von 3,50 € auf 3,60 € steigen. Die im  
45 Grundentgelt enthaltene Wartezeit von 13,84 Sekunden soll zudem auf 13,64 Sekun-  
den verkürzt werden.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 138	Jahr 2017

50

**II.**

55

Gemäß § 39 Abs. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. § 51 PBefG hat der Landkreis Helmstedt als Genehmigungsbehörde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, der ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitales und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl in Einklang stehen.

60

65

Durch die vorgesehene Veränderung der Beförderungsentgelte würden sich z.B. die Kosten für eine Fahrt innerhalb der Stadt Helmstedt über eine Wegstrecke von 3 km tagsüber von 10,00 € auf 10,40 € und nachts von 10,50 € auf 10,80 € erhöhen. Für eine Überlandfahrt mit einer Entfernung von 15 km würde sich tagsüber eine Erhöhung von 31,60 € auf 33,20 € und nachts von 32,10 € auf 33,60 € ergeben. Die beantragte Beförderungsentgelterhöhung ist vom Grunde her nachvollziehbar und in der Höhe notwendig, um die wirtschaftlichen Belange der Taxiunternehmen zu berücksichtigen, da die Personalkosten den größten Posten an den Gesamtkosten einnehmen. Gleiches gilt für die Verkürzung der Wartezeit von 13,84 Sekunden auf 13,64 Sekunden. Vergleichbare Anträge liegen benachbarten Landkreisen und Städten vor; auch dort soll den Anträgen entsprochen werden.

70

**III.**

75

Dem Antrag des GVN für das Gebiet des Landkreises Helmstedt sollte entsprechend den vorstehenden Ausführungen gefolgt werden. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich für den Landkreis daraus nicht.

80

Anlage 1 enthält zur besseren Lesbarkeit den Text der geltenden und nach entsprechender Beschlussfassung zu ändernden Bestimmungen, in der Anlage 2 ist der zu beschließende Verordnungstext dargestellt.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 138	Jahr 2017

**[Anlage 1]**

85 Auszug aus der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt in  
der Fassung der 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxen-  
verkehrs im Landkreis Helmstedt vom 01.01.2015:

**§ 4**  
**Grundentgelt**

90  
(1) 1a) Grundentgelt 3,50 €  
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das  
Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder  
95 eine Wartezeit von 13,84 Sekunden enthalten.

100 1b) Grundentgelt 4,00 €  
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag von 22.00 bis 06.00 Uhr und an  
Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr) das Entgelt für die Fahrleistung für eine  
besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder eine Wartezeit von 13,84 Sekunden  
enthalten.

105 (2) In dem Grundentgelt ist neben dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe das Entgelt für die  
Anfahrt innerhalb des Pflichtgebietes enthalten; es sei denn, das Anfahrts- und Beförde-  
rungsziel liegt außerhalb der Gemeinde bzw. bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen außer-  
halb des Ortsteiles, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmen befindet.

**§ 5**  
**Errechnung des Entgeltes**

110 (1) Das Beförderungsentgelt beträgt:

115 1a) Grundentgelt 3,50 €  
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das  
Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder  
eine Wartezeit von 13,84 Sekunden enthalten.

120 1b) Grundentgelt 4,00 €  
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag von 22.00 bis 06.00 Uhr und an  
Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr) das Entgelt für die Fahrleistung für eine  
besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder eine Wartezeit von 13,84 Sekunden  
enthalten.

125 2) Zuzüglich 0,10 €  
bis 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 45,45 m  
über 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 55,55 m.

130 3) Zuzüglich eines Anfahrtsentgeltes, wenn sowohl das Anfahrts- als auch das Beförde-  
rungsziel außerhalb der Gemeinde bzw. bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen außer-  
halb des Ortsteiles liegt, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 138	Jahr 2017

- 135 (2) Der Fahrpreis gemäß Abs. 1 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.
- 140 (3) Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung das Grundentgelt als Mindestfahrpreis erscheint. Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Besteigen der Taxe durch den Fahrgast von der Einsteigestelle ab eingeschaltet werden, ausgenommen bei Wartezeiten (§ 7 der VO).
- 145 (4) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so hat er das Grundentgelt zu entrichten.
- Ein entsprechender Hinweis bezüglich des Mindestfahrpreises ist in unmittelbarer Nähe des Fahrpreisanzeigers an geeigneter Stelle, für den Fahrgast sichtbar, anzubringen.

### **§ 7**

#### **Entgelt für Wartezeiten**

- 150 (1) Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 13,84 Sekunden zu berechnen.
- 155 (2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	lfd. Nr. 138	Jahr 2017

[Anlage 2]

160 **14. Änderung zur**  
**Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt**

165 Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO Verkehr) vom 25.08.2014 und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (NKomVG), jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Verordnung beschlossen:

170 **Artikel 1**

**Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt vom 12.09.1980 in der Fassung der 13. Änderungsverordnung vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:**

1. § 4 Abs. 1a) erhält folgende Fassung:  
„Grundentgelt 3,60 €  
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.“
- § 4 Abs. 1b) erhält folgende Fassung:  
„Grundentgelt 4,00 €  
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.“
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Beförderungsentgelt beträgt:  
1a) Grundentgelt 3,60 €  
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.  
1b) Grundentgelt 4,00 €  
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.  
2) zuzüglich 0,10 €  
bis 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 43,48 m  
über 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 52,63 m.“
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 13,64 Sekunden zu berechnen.“

**Artikel 2**

175 Diese Verordnung tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Helmstedt, den  
Landkreis Helmstedt  
Der Landrat